



GEMEINDE JONSCHWIL

Gemeinderat
Poststrasse 12, 9243 Jonschwil
Tel. 071 929 59 29
www.jonschwil.ch

Richtlinien des Gemeinderates für das Mitteilungsblatt GemeindeAktuell

Art. 1 Geltungsbereich

Die Zeitung GemeindeAktuell ist das Mitteilungsblatt der Politischen Gemeinde Jonschwil. Andere öffentlich-rechtliche Körperschaften in der Gemeinde Jonschwil können beim Gemeinderat beantragen, das GemeindeAktuell als ihr offizielles Publikationsorgan zu bezeichnen.

ORGANISATION

Art. 2 Redaktion

Die Redaktion ist innerhalb der Gemeindeverwaltung. Über die Konstituierung befindet der Gemeinderat. Publikationen sind der Gemeindeverwaltung, Poststrasse 12, 9243 Jonschwil, per E-Mail an mitteilungen@jonschwil.ch einzureichen.

Art. 3 Erscheinung

Die Zeitung GemeindeAktuell erscheint in der Regel alle 14 Tage und wird am Freitag allen Haushaltungen zugestellt. Ausserdem wird es auf der Webseite www.jonschwil.ch aufgeschaltet.

Art. 4 Abonnement

Die Zeitung GemeindeAktuell wird jeder Haushaltung im Gebiet der Politischen Gemeinde kostenlos zugestellt. Andere Interessenten können die Zeitung GemeindeAktuell zu einem Unkostenbeitrag von Fr. 100 pro Jahr abonnieren. Ein Versand über E-Mail erfolgt kostenlos.

INHALT

Art. 5 Grundsatz

Inhalt und Aufbau der Zeitung GemeindeAktuell erfolgen nach folgendem Grundsatz: einfach, knapp und klar. Im Fokus stehen lokale Themen. Von Dritten werden folgende Texte nicht zur Veröffentlichung entgegengenommen:

- a. Leserbriefe;
- b. Kommentare;
- c. Gratulationen;
- d. Dankeschreiben;
- e. und Texte ähnlichen Inhalts.

Art. 6 Inhalt und Aufbau

In der Abfolge der einzelnen Beiträge wird der Wichtigkeit (am Informationsgehalt gemessen) die höhere Priorität eingeräumt als der Gestaltung und der Reihenfolge des Eingangs.

Grundsätzlich gilt die folgende Abfolge:

- a. amtliche Bekanntmachungen
- b. Berichte der Behörden
- c. Beiträge Privater gemäss Zugangsregelung

Die Redaktion ist ermächtigt, einzelne feste Rubriken zu machen. Die Einordnung derselben erfolgt nach Massgabe des Informationsgehaltes.

Art. 7 Gestaltung

Die Gestaltung basiert auf dem Erscheinungsbild der Politischen Gemeinde Jonschwil.

Art. 8 Redaktionsschluss

Der Redaktionsschluss in der Woche, in welcher das Publikationsorgan GemeindeAktuell erscheint, wird wie folgt festgelegt:

- d. Für Inserate: Montag, 08.00 Uhr
- e. Für redaktionelle Beiträge: Montag, 16.00 Uhr.

Ausnahmen aufgrund von Feiertagen sind möglich und werden frühzeitig im GemeindeAktuell publiziert.

Art. 9 Zugang für Beiträge Dritter

	Korporationen	Vereine mit Sitz in Gemeinde (inkl. Parteien)	Vereine ohne Sitz in Gemeinde (inkl. Parteien)
Amtliche Publikationen	– zulässig – kostenpflichtig	-	-
Veranstaltungshinweise und aktuelle Anliegen	– zulässig – kostenpflichtig	– zulässig – gratis – max. 1 x pro Veranstaltung/Anliegen – max. 800 Zeichen	– zulässig, soweit Gemeinde betroffen – gratis – max. 1 x pro Veranstaltung/Anliegen – max. 800 Zeichen
Berichte zu zurückliegenden Anlässen	– zulässig – kostenpflichtig	– zulässig – gratis – Bilder mit Bildlegende von max. 100 Zeichen pro Anlass – kein Anspruch auf Veröffentlichung; abhängig von Platzverhältnissen	– zulässig, soweit Gemeinde betroffen – gratis – Bilder mit Bildlegende von max. 100 Zeichen pro Anlass – kein Anspruch auf Veröffentlichung; abhängig von Platzverhältnissen
Leserbriefe	Nicht zulässig	Nicht zulässig	Nicht zulässig

Beiträge, welche die aufgelisteten Bedingungen nicht einhalten, werden zurückgewiesen oder gekürzt.

Über die Aufnahme eines Beitrages entscheidet die Redaktion. Sie kann Beiträge auch aus Platzgründen abweisen, kürzen oder zurückstellen. Über die Zulassung und die Streichung von Beiträgen entscheiden der Gemeindepräsident oder stellvertretend die Redaktionsverantwortliche abschliessend.

Art. 10 Veranstaltungskalender

Im Veranstaltungskalender werden die Daten der öffentlich zugänglichen Anlässe und Veranstaltungen auf dem Gemeindegebiet unentgeltlich aufgelistet, soweit diese der Redaktion gemeldet werden bzw. bekannt sind.

Art. 11 Bezahlte Inseratewerbung

Kommerzielle Inseratewerbung ist der Gemeindeverwaltung auf elektronische Weise an mitteilungen@jonschwil.ch in einem Format einzureichen, das von der Gemeindeverwaltung übernommen werden kann.

Inseratewerbung wird nicht zugelassen:

- a. wenn sie gegen gesetzliche Grundlagen verstösst;
- b. wenn sie ethisch nicht vertretbare Inhalte aufweist.

Über die Aufnahme von Inseratewerbung entscheidet im Zweifelsfall die Redaktion. Sie kann Inseratewerbung auch aus Platzgründen abweisen.

Art. 12 Wahl- und Abstimmungswerbung im Textteil

Wahlwerbung von Ortsparteien im Textteil für Kandidaten/innen wird frühestens zwei Monate vor dem Wahltermin in max. *einer* Ausgabe, veröffentlicht. Die Wahlwerbung darf pro Partei ½ Seite nicht überschreiten und gilt gesamthaft für sämtliche am Termin stattfindenden Wahlen.

Bei Sachabstimmungen haben die Ortsparteien die Möglichkeit, gesamthaft für sämtliche Vorlagen des Abstimmungstermins, frühestens zwei Monate davor in max. einer Ausgabe Stellung zu beziehen. Die Abstimmungswerbung darf pro Partei ½ Seite nicht überschreiten.

Bei Wahlen auf kommunaler Ebene erstellt die Gemeindeverwaltung in Zusammenarbeit mit den Ortsparteien eine Wahlinformation im Textteil, welche pro Kandidat/in folgende Angaben enthält: Passfoto, Name, Vorname, Parteizugehörigkeit, bisher/neu, Wohnort.

BEILAGEN

Art. 13 Flyer von Dritten

Berechtigte gemäss Art. 9 dieser Richtlinien können mit dem Mitteilungsblatt Flyer/Beilagen für Informationszwecke versenden lassen. Gestaltung, Druck, Faltung und Verpackung erfolgen auf eigene Kosten und ohne Mitwirkung der Gemeinde direkt in Absprache mit der beauftragten Druckerei.

Mit dem Mitteilungsblatt wird in der Regel maximal eine Beilage versandt. Es gilt die Reihenfolge des Eingangs. Eigene Flyer/Beilagen der Gemeinde haben Vorrang.

Flyer mit Abstimmungspropaganda und Wahlwerbung sind nicht zugelassen. Über den Mitversand einer Beilage entscheidet im Zweifelsfall die Redaktion. Sie kann Flyer mit ethisch nicht vertretbarem oder gegen das Gesetz verstossenden Inhalt oder aus anderen Gründen abweisen oder zurückstellen.

Dem Auftraggeber wird ein Portoanteil in Rechnung gestellt. Zusätzlich wird pro Beilage ein Unkostenbeitrag gemäss separatem Tarif zugunsten der Gemeinde belastet.

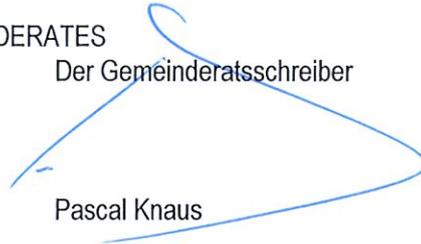
IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Gemeindepräsident

Der Gemeinderatsschreiber



Philipp Egger



Pascal Knaus

Genehmigt an der Gemeinderatssitzung vom 5. September 2023